



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/09/2019

| | |
|----------------|---------------------------------|
| Sitzungsdatum: | Dienstag, 06.08.2019 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende | 20:55 Uhr |
| Ort: | im großen Sitzungssaal, Rathaus |

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöllner, Andreas
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Karg, Christine

von der Verwaltung

Jakob, Ludwig

Presse

Schinagl, Josef

Gäste

7 Zuhörer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kinninger, Markus

Urlaub

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Auflösung der Kläranlagen Hintereben und Heindlschlag und Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Jandelsbrunn; Vorstellen der Planung
- 2 Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord-Ost Kuglerberg; Deckblatt 1; Satzungsbeschluss **SG 13/048/2019**
- 3 Bauvoranfrage; Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung für Alttenteil, sowie von Garagen in erdgeschossiger Bauweise auf Fl. Nr. 726/3 Gemarkung Hintereben **SG 13/047/2019**
- 4 Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Erlass eines kommunalen Fassaden- und Hofprogrammes zur Förderung städtebaulicher Verbesserungsmaßnahmen an Privatanwesen **SG 10/044/2019**
- 5 Neuerlass der Badeordnung für das Freibad in Jandelsbrunn **SG 10/043/2019**
- 6 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Auflösung der Kläranlagen Hintereben und Heindlschlag und Ableitung des Schmutzwassers zur Kläranlage Jandelsbrunn; Vorstellen der Planung

Frau Schwarzkopf und Frau Rehmböck von der Firma Sehlhoff GmbH stellen die Planungen bezüglich der Auflösung der Kläranlagen Hintereben und Heindlschlag vor. Sie erläutern jeweils die Trassenführung und die Kostenberechnung mit den Kostensteigerungen sowie die voraussichtliche Höhe der Fördergelder.

Aus dem Gremium wird der Wunsch geäußert beim nächsten Termin den aktuellen Kostenberechnungen der Auflösung die kalkulierten Kosten der Sanierung der Kläranlagen gegenüberzustellen.

TOP 2 Änderung des Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord-Ost Kuglerberg; Deckblatt 1; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 04.06.2019 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Jandelsbrunn Nord-Ost Kuglerberg beschlossen.

Die Verwaltung hat die Verfahrensschritte nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Der Änderungsbeschluss wurde am 12.06.2019 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegung fand von 01.07.2019 bis 02.08.2019 statt. Gleichzeitig wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Planänderungen zu äußern.

Den Trägern öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 15.06.2019 bis 19.07.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgetragen.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbaumeisterin Schreiben vom 15.07.2019:

Aus stadt- und regionalplanerischer Sicht wird zur Änderung des Bebauungsplans „WA Jandelsbrunn - Kuglerberg“ durch Deckblatt 1 wie folgt Stellung genommen:

Die geänderte textliche Festsetzung benennt zulässige Aufschüttungen und Abgrabungen von bis zu 2,5m (ein Vollgeschoss!) ab dem „bestehenden Gelände“, - bislang war 1m zulässig.

Angenommen es existiert bereits eine Geländemodellierung von 1m und es kommen dann vom „bestehenden Gelände“ weitere 2,5m hinzu, kann im ungünstigsten Fall 3,5m Geländeänderung entstehen, was städtebaulich fraglich ist und auch ein gewisses und abwendbares nachbarschaftliches Konfliktpotential beherbergt.

Eine Festsetzung der zulässigen Geländeänderung ab Urgelände oder, falls dies nicht mehr feststellbar ist, ab einem höhenmäßig festgesetzten Gelände wäre hier zielführend.

Darüber hinaus stehen keine städtebaulichen Belange entgegen.

Abwägung:

Aufgrund der extremen Hanglage muss es als Fehler eingestanden werden, dass nicht bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes höhere Aufschüttungen und Abgrabungen berücksichtigt wurden. Im wesentlichen sind davon nicht alle Grundstücke betroffen. Den betroffenen Grundstückseigentümern muss jedoch die Gelegenheit eingeräumt werden, Angleichungen vorzunehmen, um eine einigermaßen ebene Baufläche herstellen zu können. Diese Frage stellt sich hauptsächlich in westliche Richtung, wo ohnehin die Grenze des Baugebietes verläuft, sodass eine Nachbarschaftsbeeinträchtigung nicht zu befürchten ist.

Weiterhin bedingt eine große Aufschüttung auch, dass Böschungen anzuhäufen sind, die ihrerseits eine räumliche Ausdehnung hervorrufen. Auch aufgrund dieser Höhen- und Breitenausdehnung kann das Gelände nicht grenzenlos modelliert werden, da sich hier relativ schnell ein Geländeverbrauch ergäbe, der eine Bebauung übermäßig einschränken würde. Der Gemeinderat sieht die beabsichtigte Änderung als vertretbar an.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 15.07.2019

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau wird der Gemeinde Jandelsbrunn empfohlen, die geplante Änderung durch Deckblatt Nr. 1 nicht durchzuführen.

Begründung:

Die Ermöglichung von Abgrabungen und Aufschüttungen, bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m kann innerhalb eines Baugebiets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke und des Baugebiets insgesamt führen, welche auf Dauer von den dort Betroffenen als erheblich belastend und Grundstück entwertend empfunden wird. Die nachteilige Wirkung auf den umgebenden landschaftlichen Bereich kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, insbesondere wenn keine Vorgaben zur Gestaltung der Böschungen bis 2,50 m gemacht werden.

Es ist ohne weiteres möglich, eine ansprechende Gartengestaltung unter Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen zu diesem Regelungsbereich zu erreichen.

Ein naturschutzrechtliches Hindernis besteht allerdings erst bei verunstaltender Wirkung mit mittlerer Reichweite durch die zu erwartenden Böschungen.

Abwägung:

Die Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde beziehen sich hauptsächlich auf gestalterische Aspekte. Da die Abgrabungen und Aufschüttungen nicht flächendeckend erforderlich sind sondern lediglich an den extremsten Stellen des Baugebietes, steht nicht zu befürchten, dass generell von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird. Dem Bauwerber der betroffenen Lage soll jedoch ermöglicht werden, durch diese umfangreiche Regelung eine ebene Baufläche herstellen zu können, ohne dass dazu umfangreiches Stützmauerwerk erforderlich wird, was unter Umständen zu einer ebenfalls negativen Beeinträchtigung mit mittlerer Reichweite führen könnte.

Der Gemeinderat sieht es als noch verhältnismäßig an, die beabsichtigte Regelung zu erlassen.

Abstimmung:

Ja: 16 Nein: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt vorliegendes Deckblatt 1 zum Bebauungsplan Jandelsbrunn Nord-Ost Kuglerberg als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

| |
|--|
| TOP 3 Bauvoranfrage; Bau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung für Altenteil, sowie von Garagen in erdgeschossiger Bauweise auf Fl. Nr. 726/3 Gemarkung Hintereben |
|--|

Sachverhalt:

Bauherr: Christa und Peter Seibold, am Michelbach 1 94089 Neureichenau

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Nach Auffassung - des Gemeinderates - ist es zulässig. Öffentliche Belange werden als nicht beeinträchtigt gesehen. Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung: I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 726/4 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.

Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.

Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfall-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

| |
|--|
| TOP 4 Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Erlass eines kommunalen Fassaden- und Hofprogrammes zur Förderung städtebaulicher Verbesserungsmaßnahmen an Privatanwesen |
|--|

Sachverhalt:

Im Zuge der Ortskernsanierung Jandelsbrunn soll ein kommunales Fassaden- und Hofprogramm zur Förderung privater Verbesserungsmaßnahmen an Gebäuden erlassen werden.

Kommunales Fassaden- und Hofprogramm

der Gemeinde Jandelsbrunn

§ 1 Förderziel

Die Gemeinde Jandelsbrunn fördert im Rahmen eines kommunalen Städtebauförderungsprogrammes die Instandsetzung und Erhaltung von Fassaden an vorhandenen Gebäuden und die Gestaltung der Innenhöfe, sofern diese öffentlich zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum hineinwirken, jeweils unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.

§ 2 Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Geltungsbereich der Sanierungssatzung der Gemeinde Jandelsbrunn in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden nachstehende Maßnahmen an Gebäuden und in Innenhöfen, die zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen und den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung entsprechen, insbesondere:
 - a) Fassadenerneuerung
 - b) Fassadenrekonstruktion und – korrektur
 - c) Erneuerung und Instandsetzung von Fenstern, Haustüren und -toren, Stufenanlagen, Hoftoren, Einfriedungen, Treppen sowie sonstige im öffentlichen Raum wirksame Maßnahmen an Gebäuden (z.B. im Dachbereich)
 - d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen, Bauteilen oder Pflanzungen
 - e) Gestaltung von Innenhöfen und deren Entkernung, sofern die Innenhöfe öffentlich zugänglich sind oder in den öffentlichen Raum hineinwirken
 - f) Werbeanlagen.
- (2) Abweichungen von den Gestaltungsgrundsätzen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Erfordernisse sind grundsätzlich förderunschädlich.
- (3) Nicht förderfähig sind:
 - reine Instandhaltungsmaßnahmen (Bauunterhalt)
 - PV - bzw. solarthermische Anlagen
 - Wärmedämmmaßnahmen

§ 4 Gestaltungsgrundsätze

Folgende stadträumliche und gestalterische Anforderungen sind Grundlage für die Förderfähigkeit der Maßnahme. Denkmalschutzrechtliche Erfordernisse bleiben unberührt.

1. Parzellenstruktur

Bei baulichen Veränderungen sollen Größe und Proportionen der Bauwerke im Wesentlichen beibehalten werden.

2. Fassaden/ Putz / Farbgebung

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten. Stuck, Bänderungen, Fensterfaschen und sonstige Putzgliederungen sind zu erhalten oder sollen gegebenenfalls, sofern historisch belegt, handwerksgerecht wieder hergestellt werden. Die Werbeanlagen sollen über den Schaufenstern, in der Höhe zwischen Fenstern im Erdgeschoss und Fenstern im 1. Obergeschoss angebracht werden. Werbeanlagen haben sich nach Größe, Materialien, Formen und Farben deutlich den Fassaden des historischen Ortskerns unterzuordnen. Sie sollen filigran und zart proportioniert sein und können auch als Ausleger angebracht werden.

3. Fenster, Hauseingänge, Türen und Tore

Ein ausgewogenes Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Alte Fensterteilungen sind zu erhalten und zu ergänzen. Dem Erhalt der historischen Fenster ist gegenüber der Erneuerung der Vorrang zu geben. Fenster mit erkennbar imitierter Sprossenteilung sind nicht förderfähig. Die historischen Türen und Tore sind handwerksgerecht zu erhalten bzw. zu ergänzen und dort, wo sie fehlen, zu erneuern. Auf eine handwerklich qualitativ hochwertige Ausführung ist zu achten.

4. Ladenbereiche in der Erdgeschosszone

Ladenbereiche müssen sich in die gesamte Fassade einfügen. Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf die Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen. Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen. Barrierefreiheit ist anzustreben. Für Innenräume sind traditionelle Baustoffe und Materialien zu bevorzugen.

5. Begrünung und Entsiegelung von Vorgärten und Hofräumen

Maßnahmen zur Gestaltung von Höfen, Hofzufahrten und Vorgärten, soweit sie prägend sind für den öffentlichen Raum durch Entsiegelung und Begrünung. Die Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten werden und eine funktionsgerechte Versickerung ermöglichen. Fassaden-, Vorgärten- und Hofbegrünungen sollen mit ortstypischen regionalen Pflanzen, wo sinnvoll auch in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben erfolgen.

§ 5 Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein. Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen können nicht gefördert werden. Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherren bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Maßnahmenträger zu schließen.

§ 6 Höhe der Förderung

- (1) Je Einzelobjekt (Grundstück, wirtschaftliche Einheit) werden 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 Euro als Zuschuss gewährt
- (2) Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich, jedoch gilt die Höchstgrenze von 10.000 Euro je Objekt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- (3) Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 Euro werden nicht gefördert.
- (4) Kürzung der Zuwendungsfähigen Kosten bzw. der Zuwendung
 - a) Soweit Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, werden die zuwendungsfähigen Kosten um den Betrag der Vorsteuer gekürzt.
 - b) Auf die Förderung angerechnet werden Beträge, die ein anderer als der Maßnahmenträger übernimmt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Mittelbereitstellung durch die Gemeinde Jandelsbrunn und die Regierung von Niederbayern.

§ 7 Förderverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstr. 31, 94118 Jandelsbrunn zu stellen. Sanierungsrechtliche, Baurechtliche oder denkmalschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben unberührt.
- (2) Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Gemeinde Jandelsbrunn und den mit der städtebaulichen Beurteilung beauftragten Sanierungsarchitekten abgestimmt und noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahmen müssen mit den städtebaulichen Planungen, Konzepten und Zielsetzungen vereinbar sein.
- (3) Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens kann dies, falls es von der Gemeinde für erforderlich gehalten wird, geschehen durch: geeignete Planunterlagen, Detailpläne, Skizzen, Musterbeispiele, Angaben zu Materialien, Oberflächen, Farben oder sonstige geeignete Darstellungen.
- (4) Vorzulegen sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan mit Angabe der anderweitigen Förderungen. Vorhandene Bewilligungsbescheide sind beizufügen. Eigene Leistungen sind nicht förderfähig. Eine Aussage über Vorsteuerabzugsberechtigung ist mittels Bestätigung durch das Finanzamt vorzulegen.
- (5) Für jedes Gewerk sind mindestens 2 Angebote einzuholen.

- (6) Der voraussichtliche Beginn und das Ende der Maßnahme müssen der Gemeinde angezeigt werden.
- (7) Die Fördermittel werden durch die Gemeinde Jandelsbrunn gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung gem. Nr. 5 dieser Richtlinie begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- (8) Abweichungen von den vorgelegten Bauunterlagen sind nur insoweit zulässig, als die Abweichung unerheblich ist. Führt die Abweichung zu einer erheblichen Änderung des Bauprogrammes oder zu einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (10% oder mehr) bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Gemeinde. Kostenüberschreitungen sind im Übrigen dann zulässig, wenn sie der Zuschussempfänger in vollem Umfang aus eigenen Mitteln trägt.
- (9) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitere Angaben oder Unterlagen anfordern.
- (10) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von 2 Monaten ein Verwendungsnachweis in 2-facher Ausfertigung mit den Originalrechnungsbelegen und einer Fotodokumentation (Zustand vor und nach der Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Die Fördermittel werden festgesetzt und ausbezahlt, sobald der Verwendungsnachweis von der Gemeinde geprüft ist und die Maßnahme vor Ort abgenommen wurde.
- (11) Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel. Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Jandelsbrunn. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Gemeinde durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

§ 8 Fördervolumen

Das Volumen des kommunalen Förderprogrammes wird für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 auf 30.000,- Euro begrenzt, soweit dies haushaltsrechtlich möglich ist. Nach 2021 wird das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebaufördermittel gewährt werden.

§ 9 Sonstiges

Das kommunale Förderprogramm entbindet nicht von genehmigungsrechtlichen Vorschriften (BayBO, DSchG u. a.).

§ 10 Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 01.____.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2026

Jandelsbrunn, den

Freund

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung von Niederbayern vorstehenden Entwurf als kommunales Fassadenprogramm als Förderrichtlinie für private Verbesserungsmaßnahmen.

Der entsprechende Förderantrag und vorzeitige Maßnahmenbeginn ist unverzüglich bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen.

Nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Regierung von Niederbayern wird das Förderprogramm in Kraft gesetzt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

| |
|---|
| TOP 5 Neuerlass der Badeordnung für das Freibad in Jandelsbrunn |
|---|

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Badeordnung für das Freibad in Jandelsbrunn wurde im Jahre 2013 erlassen. Mittlerweile existieren neue Formulierungsmuster, die insbesondere eine sensiblere Sprache in Bezug auf Menschen mit Einschränkungen aufweisen.

Ebenso wurden rechtliche Veränderungen eingearbeitet.

Vonseiten der Verwaltung wird daher empfohlen, die Badeordnung neu zu erlassen.

Im folgenden Text ist eine Gegenüberstellung des bisherigen Textes zum neuen Text dargestellt.

| Neu | Alt |
|---|---|
| <p>Benutzung des Freibades der Gemeinde Jandelsbrunn</p> <p>Badeordnung</p> <p>1. Gegenstand, öffentliche Einrichtung</p> <p>Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.</p> <p>2. Benutzungsrecht</p> <p>2.1 Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.</p> | <p>Badeordnung</p> <p>über die Benutzung der Badeanlage der Gemeinde Jandelsbrunn</p> <p>1. Die Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn. Der Zutritt ist grundsätzlich jedermann entgeltlos gestattet</p> |

2.2 Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offene Wunden, Hautausschläge oder ansteckende Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- b) Betrunkene

2.3 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder um- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

3. Betriebszeiten

Die Betriebszeit beginnt jährlich zum 1. Juni und endet zum 30. September. Abweichende Betriebszeiten gibt die Gemeinde ortsüblich bekannt. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr geöffnet. Die Badegäste haben bis 20.30 Uhr Zeit das Bad zu verlassen.

4. Bekleidung, Körperreinigung

Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor der Benutzung des Freibades hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

2. Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

- Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung von Personen über 16 Jahren.
- Personen, die Tiere mitführen.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene.
- Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist der Besuch nur mit Begleitung gestattet.

3. Die Betriebszeit beginnt jährlich zum 1. Juni und endet zum 31. September.

Abweichende Betriebszeiten gibt die Gemeinde ortsüblich bekannt. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr geöffnet.

Die Badegäste haben bis 20:30 Uhr Zeit das Bad zu verlassen.

4. Die Benutzung des Bades erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Badeaufsicht oder ein Rettungsdienst steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Die Badegäste haften für sämtliche Verluste und Beschädigungen, die durch die Benutzung des Bades und der Ein-

| | |
|--|--|
| <p>5. Verhalten im Freibad</p> <p>5.1 Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.</p> <p>5.2 Das Freibad ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zu Schadensersatz.</p> <p>5.3 Ballspiele sind ausschließlich im dafür vorgesehenen Spielplatz zulässig.</p> <p>5.4 Insbesondere sind nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall, • Ausspucken, • Die Benutzung batteriebetriebener Audio-Geräte (Radio), • Mitbringen von Hunden und anderen Tieren, • Rauchen • Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen • Das Errichten von Feuerstätten <p>Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Abfälle jeglicher Art sind in die aufgestellten Behälter zu geben! Keinesfalls dürfen Abfälle, Flaschen und Dosen in das Gewässer geworfen werden.</p> <p>6 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss</p> <p>6.1 Eine Badeaufsicht oder ein Rettungsdienst steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>6.2 Personen, die gegen diese Badeordnung gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Freibad verwiesen werden.</p> | <p>richtungsgegenstände entstehen.</p> <p>5. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren. Abfälle jeglicher Art sind in die aufgestellten Behälter zu geben! Keinesfalls dürfen Abfälle, Flaschen und Dosen in das Gewässer geworfen werden. Verboten sind auf dem Freizeitgelände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das Betreten oder Baden in sittenwidriger Bekleidung oder Nacktbaden ➤ das Aufstellen von Zelten ➤ Bootfahren und surfen ➤ das Errichten von Feuerstätten (Lagerfeuer, Grillplätze) ➤ die Benutzung von Radios oder Kassettenrecordern, wie jeder ruhestörender Lärm ➤ Ballspiele sind zu unterlassen ➤ das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ➤ das Mitbringen von Tieren ➤ das Betreten der umliegenden Privatgrundstücke |
|--|--|

7 Haftung

Die Benutzung des Bades erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Badegäste haften für sämtliche Verluste und Beschädigungen, die durch die Benutzung des Freibades und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

Jandelsbrunn, 06.08.2019
Gemeinde Jandelsbrunn

Diskussion:

Frau Bachsleitner merkt an, dass die alte Satzung prägnanter formuliert ist, die neuen Formulierungen sind teils recht sperrig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Badeordnung für das Freibad Jandelsbrunn neu. Diese erlangt mit ihrer Veröffentlichung Gültigkeit.

Abstimmung: Ja 14 Nein 2 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 6 Verschiedenes

Bürgermeister Freund gibt die Termine der Volksfeste in den Nachbarkommunen bekannt und bittet um Teilnahme.

Des Weiteren teilt er dem Gremium mit, dass die Verträge für den Breitbandausbau unterzeichnet wurden.

Gemeinderatsmitglied Spannbauer Gabi bemängelt den Zustand mancher Wanderwege, insbesondere im Bereich Lenzkapelle und Fasangarten, außerdem ist die Bank in Wolfau schadhaft, es sollte im nächsten Jahr eine neue aufgestellt werden. Gemeinderatsmitglied und Bauhofleiter Sommer Josef teilt mit, dass jetzt im August die Wanderwege gemäht werden. Bewuchs der aus angrenzenden Waldstücken in die Wanderwege wuchert wird nicht entfernt, dafür ist in erster Linie der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Frau Spannbauer regt eine Ausschusssitzung an. Es soll daher eine Sitzung des entsprechenden Ausschusses anberaumt werden um diese Thematik zu besprechen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:55 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Christine Karg
Schriftführer